



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 418/10

verkündet am : 31.08.2010

•, Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

der •GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer • Köln,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt J. •Neu-Isenburg -

g e g e n

Herrn Rechtsanwalt •Augsburg,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte •Augsburg -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 31.08.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Becker und den Richter Dr. •

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 3. Juni 2010 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Verfahrenskosten zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Antragsteller wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

I. Tatbestand

Die Antragstellerin ist ein auf mehreren Geschäftsfeldern tätiges Unternehmen. Der Geschäftsführer und einzige Gesellschafter der Antragstellerin, •W•, ist der Kammer aus weiteren Verfahren bekannt. Die Antragstellerin hatte ihren Sitz jedenfalls bis zum 12.11.2009 zunächst in Berlin am Wohnsitz ihres Geschäftsführers, am 21.12.2009 wurde die Sitzverlegung nach Köln in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen (Anlage AG 4d). Der Antragsgegner ist ein Rechtsanwalt aus Köln, der die Internetseite www. •.biz betreibt. Die Kanzlei vertrat mehrfach Mandanten in Verfahren, in denen es um wettbewerbsrechtliche Abmahnungen mit hohen Streitwerten durch den Geschäftsführer der Antragstellerin ging. Der Antragsgegner wirbt bei •für seine Internetseite; die Werbung wird eingeblendet, wenn der Nutzer der Suchmaschine den Namen des Geschäftsführers der Antragstellerin eingibt (Anlage AS 11).

Die Auskunftfei “ •” teilte nach Behauptung des Antragsgegners mit Schreiben vom 8.4.2010 mit, am 24.3.2010 sei Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegen die Antragsgegnerin angeordnet worden. Hinsichtlich des weiteren Inhalts der Auskunft wird auf die Anlage AG 1 Bezug genommen. Daraufhin veröffentlichte der Antragsgegner am 27.4.2010 auf seiner Internetseite einen Artikel, der sich damit befasst, dass ein Mandant erneut von dem Geschäftsführer der Antragstellerin abgemahnt und von dessen Prozessbevollmächtigten ein viel zu hoher Streitwert für die Abmahnung angesetzt worden sei. Dann heißt es weiter in dem Artikel: “Beachtlich für jemanden wie •W•, gegen den nach Angaben einer bekannten Auskunftfei gerade anscheinend schon Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung als Geschäftsführer der • GmbH angedroht wurde.” Hinsichtlich des weiteren Inhalts des Artikels wird Bezug genommen auf die Anlage AS 2. Unstreitig gab es tatsächlich einen Haftbefehl gegen den Geschäftsführer der Antragstellerin als deren gesetzlichen Vertreter. Am 3.5.2010 erhielt der Geschäftsführer der

Antragstellerin die Mitteilung, der Haftbefehl sei aufgehoben worden. Auf einen Kommentar des Internetnutzers mit dem Namen "La•" antwortete der Antragsgegner am 5.5.2010 und erläuterte, dass (wohl) ein Gläubiger der •GmbH einen Antrag auf Haftandrohung gegen Herrn W• als Geschäftsführer gestellt habe, da dieser (wohl) nicht die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Hinsichtlich des weiteren Inhalts der Antwort und des folgenden Kommentars des Nutzers mit dem Namen "N• t•" vom 7.5.2010 wird Bezug genommen auf die Anlage AS 6. Am 10.5.2010 erhielt der Antragsgegner eine weitere Auskunft der "•" über die Antragstellerin, in der von langsamer Zahlungsweise mit Zielüberschreitungen und mehrfachen Zahlungserinnerungen die Rede war, nicht aber von einer Haftandrohung (Anlage AG 5). Am 20.5.2010 erhielt der Geschäftsführer der Antragstellerin Kenntnis von der Internetveröffentlichung. Nachdem der Antragsgegner auf eine Abmahnung (Anlage AS 3) den Artikel nicht entfernte, beantragte die Antragstellerin am 26.5.2010 den Erlass einer einstweiligen Verfügung und erweiterte den Antrag mit Schriftsatz vom 1.6.2010. Dabei legte sie eidesstattliche Versicherungen ihres Geschäftsführers vom 26.5.2010 und 1.6.2010 vor, hinsichtlich deren Inhalts Bezug genommen wird auf die Anlagen AS 1 und AS 7. Der Geschäftsführer der Antragstellerin legte auch eine Auskunft der Auskunftsei "•" vom 26.5.2010 vor, in der es unter der Überschrift "B•" über die Antragstellerin heißt: "Zahlungsweise ohne Beanstandungen" (Anlage AS 1). Am 3.6.2010 erließ die Kammer eine einstweilige Verfügung mit folgendem Tenor:

Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

- a) zu behaupten und / oder behaupten zu lassen, zu veröffentlichen und / oder veröffentlichen zu lassen oder sonst zu verbreiten und / oder sonst verbreiten zu lassen, selbst oder durch Dritte
 - I. gegen die Antragstellerin, vertreten durch deren Geschäftsführer, sei laut Auskunft einer bekannten Auskunftsei Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse angedroht, so wie mit der Formulierung "Beachtlich für jemanden wie •W•, gegen den nach Angaben einer bekannten Auskunftsei gerade anscheinend schon Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung als Geschäftsführer der •GmbH angedroht wurde.", wie unter der Internetadresse <http://www. •biz/nc/abmahn• •••/27-04-2010-•-w•- •m•-abmahnung-veroeffentlichung.html> am 01.06.2010 geschehen.
 - II. im Zusammenhang mit der Behauptung zu 1. I. weiter zu behaupten "Deshalb hat dieser Gläubiger einen Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt", wie unter der Internetadresse <http://www.kanzlei. •/nc/abmahn• •••/10-02-2010-abmahnung-•-w•-rechtsanwaeltin-•-•.html> am 01.06.2010 geschehen.

b) die Passage:

“@RA H• die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung betreffs der Vermögensverhältnisse bedeutet doch dass eine Firma bzw. der Inhaber einen Offenbarungseid geleistet hat und dass die Firma bankrott ist oder habe ich da was falsch verstanden? Und dann fängt man noch an abzumahlen? Dieses Risiko einzugehen scheint noch Geld da zu sein! Sehr seltsam aber anscheinend rentabel.” in Verbindung mit der Passage “Nach den vorliegenden Informationen der Auskunft ergibt sich nur, dass (wohl) ein Gläubiger der • GmbH einen Antrag auf Haftandrohung gegen Herrn W• als Geschäftsführer gestellt hat, da dieser (wohl) nicht die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Dies bedeutet, dass eine Pfändung des Gerichtsvollziehers fruchtlos verlaufen ist, d. h. dass der Gläubiger sein Geld nicht bekommen hat. Deshalb hat dieser Gläubiger einen Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt. Hierin müssen alle Vermögensverhältnisse offenbart werden. Wenn der Schuldner - hier der Geschäftsführer der GmbH Herr •W• - diese nicht innerhalb der gesetzten Frist angibt, kann der Gläubiger Haftbefehl beantragen, damit diese abgegeben wird,”

zu veröffentlichen und / oder veröffentlichen zu lassen oder sonst zu verbreiten und / oder sonst verbreiten zu lassen, selbst oder durch Dritte, wie unter der Internetadresse http://www.kanzlei-•/nc/abmahn•_•••/10-02-2010-abmahnung-•-w•-rechtsanwaeltin-•-•.html am 01.06.2010 geschehen

(in der Ausfertigung der einstweiligen Verfügung heißt es aufgrund eines Kanzleiversehens •••/10-02-2010)

Der Geschäftsführer der Antragstellerin gab zu dem einstweiligen Verfügungsverfahren auf der Internetseite [www. •.w•.de](http://www.•.w•.de) eine Stellungnahme ab, in der er unter anderem den Antragsgegner als Abmahnanwalt bezeichnet, der seine Lügen nicht mehr verbreiten dürfe, ihn seinen Gegnern empfiehlt, Leser um Mitteilung bittet, wenn sie auch gegen den Antragsgegner obsiegt haben und interessierten Pressevertretern anbietet, ihnen die Entscheidung des Landgerichts Berlin zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich des weiteren Inhalts der Veröffentlichungen wird auf die Anlagen 11a-d Bezug genommen.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 28.6.2010 Widerspruch gegen die zugestellte einstweilige Verfügung erhoben.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, es fehle bereits an einer wirksamen Vollziehung der einstweiligen Verfügung, da in dem Tenor auf nicht in dem Antrag erwähnte bzw. gar nicht existente URL Bezug genommen werde und dieser daher aus sich heraus nicht verständlich sei. Er behauptet, es habe sich im Zeitpunkt der Äußerung um eine wahre Tatsache gehandelt, dass gegen den Geschäftsführer als gesetzlichen Vertreter der Antragstellerin Haftbefehl zur Abgabe

der eidesstattlichen Versicherung erlassen worden sei. Dass derzeit ein Haftbefehl vorliege, habe er nicht behauptet. Der Geschäftsführer der Antragstellerin habe zudem am 8.6.2010 in einer mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Ellwangen (3 O 56/10) bestätigt, dass vom AG Berlin ein Haftbefehl gegen die Antragstellerin erlassen worden sei, wobei er darauf hingewiesen habe, dass es sich um ein Missverständnis gehandelt habe. Die eidesstattlichen Versicherungen des Geschäftsführers der Antragstellerin seien daher falsch. Die Verbreitung der wahren Tatsache über den Erlass eines Haftbefehls müsse die Antragstellerin hinnehmen, da es insbesondere im Hinblick auf die hohen Streitwerte bei Abmahnungen durch die Antragstellerin ein großes öffentliches Interesse an ihrer Bonität gebe. Zudem habe sich der Geschäftsführer der Antragstellerin durch viele Veröffentlichungen selbst der Öffentlichkeit preis gegeben und betreibe eine Hetzkampagne gegen ihn. Auch bei den weiteren Äußerungen auf der Internetseite handele es sich um wahre Tatsachenbehauptungen bzw. um allgemeine Erklärungen zum Verfahren bei der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragstellerin behauptet, es gebe keine Zwangsvollstreckungsverfahren gegen sie. Die wahrheitswidrigen Angaben des Antragsgegners seien frei erfunden. Es gebe auch kein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Geschäftsführer der Antragstellerin. Bei dem Haftbefehl habe es sich um ein Versehen gehandelt, dass längst erledigt sei. Sie bestreitet die Echtheit der Auskunft der "C•" vom 8.4.2010. Spätestens seit Erhalt der Mitteilung vom 10.5.2010 der "C•" sei der Antragsgegner verpflichtet gewesen, die entsprechenden Meldungen auf seiner Internetseite zu löschen. Der durchschnittliche Leser müsse die Meldung noch unmittelbar vor Erlass der einstweiligen Verfügung am 3.6.2010 so verstehen, dass es zu diesem Zeitpunkt eine

Haftandrohung gegeben habe. Ein berechtigtes öffentliches Interesse an Mitteilungen über überholte Vermögenssituationen sei nicht erkennbar.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird Bezug genommen auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen.

II. Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 3.6.2010 war aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen, da sie zu Unrecht ergangen ist. Ein Verfügungsanspruch ist nicht glaubhaft gemacht worden, §§ 936, 920 Abs. 2 ZPO. Die Antragstellerin hat gegen den Antragsgegner keinen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 824, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG darauf, die Verbreitung der angegriffenen Passagen auf der Internetseite www.kanzlei. des Antragsgegners zu unterlassen.

1. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners scheidet eine wirksame Vollziehung der einstweiligen Verfügung nicht daran, dass der Tenor aufgrund der in Bezug genommenen URL unverständlich ist. Für den Antragsgegner als Verantwortlichen für die Internetseite www.kanzlei. ist aus dem Tenor klar zu erkennen, welche Passagen auf welcher Unterseite nicht mehr verbreitet werden dürfen. Hinsichtlich des Tenors zu 1.b) liegt zudem lediglich ein Schreibfehler der Kanzlei vor.

2. Die Äußerungen des Antragsgegners sind auch geeignet, unternehmensbezogene Interessen der Antragstellerin zu beeinträchtigen. Durch die Mitteilung, dass gegen ihren Geschäftsführer als gesetzlichen Vertreter Haft zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung angeordnet wurde, kann das unternehmerische wie das betriebliche Ansehen der Antragstellerin in der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden und ihr damit auch wirtschaftlicher Schaden entstehen, da Zweifel an ihrer Zahlungsfähigkeit geweckt werden. Diese unternehmensbezogenen Interessen der Antragstellerin werden sowohl durch ihr Unternehmenspersönlichkeitsrecht als auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus § 823 Abs. 1 BGB geschützt. Ihnen kommt über Art. 2 Abs. 1

GG und Art. 12 GG zugleich verfassungsrechtlicher Schutz zu. Um die Zulässigkeit einer unternehmensbezogene Belange beeinträchtigenden Äußerung zu beurteilen, sind die betroffenen Interessen einander in einer umfassenden Abwägung zuzuordnen, bei der alle wesentlichen Umstände zu berücksichtigen sind. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stellt einen offenen Tatbestand dar, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Interessen- und Güterabwägung mit der im Einzelfall konkret kollidierenden Interessensphäre anderer ergeben. Gleiches gilt für das Persönlichkeitsrecht des Unternehmens. Bei dieser Abwägung sind die betroffenen Grundrechte interpretationsleitend zu berücksichtigen. Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung in erster Linie vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BGH v. 11.3.2008, VI ZR 7/07, juris Rn. 9 ff. m.w.N.).

a) Hier hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht, dass die Äußerung des Antragsgegners vom 27.4.2010 falsch ist, wonach gegen • W• als Geschäftsführer der Antragstellerin schon Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angedroht wurde. Unstreitig gab es einen entsprechenden Haftbefehl. Nach Auskunft der Auskunftsteilnehmerin • W• datiert dieser vom 24.3.2010. Soweit der Antragsteller die Echtheit der Auskunft bestreitet, ist dies unbeachtlich, da er gegen deren inhaltliche Richtigkeit nichts vorträgt. Auch wenn der von dem Antragsgegner verwendete Begriff "angedroht" zwangsvollstreckungsrechtlich falsch ist, da gemäß § 901 ZPO ein Haftbefehl erlassen wird, wenn der Schuldner im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erscheint und nur diese Anordnung der Haft in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wird, nicht eine Androhung (§ 915 Abs. 1 ZPO), ist der Tatsachenkern vom Antragsgegner doch zutreffend dargestellt. Entgegen der Auffassung des Antragstellers lässt sich der Mitteilung nicht die Behauptung entnehmen, derzeit liege noch ein Haftbefehl vor. Der Antragsgegner formuliert vorsichtig "gerade anscheinend schon Haft ...angedroht wurde". Das ist im Zeitpunkt der Äußerung am 27.4.2010 auch nach dem Vortrag des Antragstellers nicht falsch. Selbst er hatte erst am 3.5.2010 Kenntnis davon, dass der Haftbefehl aufgehoben wurde; nach dem insoweit plausiblen Vortrag des Antragsgegners hat dieser erst in der Verhandlung vom 17.8.2010 vor dem

Landgericht Hamburg von der Aufhebung des Haftbefehls erfahren. Aus der Mitteilung der "•" vom 10.5.2010 ergab sich das jedenfalls nicht. Auch nach dem bisherigen Vortrag des Antragstellers in diesem Verfahren musste der Antragsgegner - wie auch die Kammer - davon ausgehen, dass es überhaupt keinen Haftbefehl gegeben habe. Denn der Geschäftsführer der Antragstellerin hat eidesstattlich versichert, gegen die Antragstellerin liege kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Antrag auf Pfändung, kein Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und kein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls vor. Dabei verschwieg er aber, dass schon einmal ein Haftbefehl erlassen worden war, obwohl er erkennen konnte, dass diese Tatsache für die Entscheidung dieses Rechtsstreits von erheblicher Bedeutung ist.

Da demnach davon auszugehen ist, dass es sich im Zeitpunkt der Äußerung am 27.4.2010 um eine wahre Tatsache handelte, dass gegen den Geschäftsführer als gesetzlichen Vertreter der Antragstellerin ein Haftbefehl erlassen worden war, stellen auch die weiteren Äußerungen des Antragsgegners "Deshalb hat dieser Gläubiger einen Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt" sowie "...ergibt sich nur, dass (wohl) ein Gläubiger der c• GmbH einen Antrag auf Haftandrohung gegen Herrn W• als Geschäftsführer gestellt hat, da dieser wohl nicht die eidesstattliche Versicherung abgeben hat..." (Tenor zu 1. b) der einstweiligen Verfügung vom 3.6.2010) keine unwahren Tatsachenbehauptungen dar. Gemäß §§ 807, 900, 901 ZPO sind für die Anordnung von Haft gemäß § 901 ZPO gegen den Schuldner eine erfolglose Pfändung sowie Anträge des Gläubigers auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und auf Erlass eines Haftbefehls erforderlich. In dieser Passage gibt der Antragsgegner den Ablauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens daher zutreffend wieder.

b) Da der Antragsgegner eine wahre Tatsache über die Antragstellerin mitteilt, spricht bei der Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen zunächst eine Vermutung für das Überwiegen des Rechts des Antragsgegners auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG. Die Antragstellerin kann nicht generell verlangen, dass der Antragsgegner nicht öffentlich macht, dass gegen ihren Geschäftsführer als gesetzlichen Vertreter ein Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erlassen wurde. Es handelt sich um eine wahre Tatsache, die allerdings für die Kreditwürdigkeit der Antragstellerin von erheblicher Bedeutung ist. Auch

natürliche Personen müssen die Mitteilung von wahren Tatsachen aus ihrer Sozialsphäre aber regelmäßig hinnehmen (vgl. BVerfG v. 18.2.2010, 1 BvR 2477/08, juris Rn. 29 m.w.N.). Auch ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH bei der Annahme einer Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung des durch eine wahre Berichterstattung betroffenen Gewerbeinhabers schon grundsätzlich Zurückhaltung geboten (BGH v. 14.1.1969, VI ZR 196/67, juris Rn. 24 m.w.N.). Wahrheitsgemäße Äußerungen über Tatsachen können zwar einen Eingriff in das Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes darstellen, sind aber in der Regel hinzunehmen, soweit sie keine Vertraulichkeitssphäre betreffen (vgl. Palandt-Sprau, 68. Auflage 2009, § 823 Rn. 131 m.w.N.). Das ist hier nicht der Fall. Anders als bei einer Privatperson (vgl. OLG Hamburg, MDR 1992, 1033) betrifft die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch ein Unternehmen nicht die vertrauliche Privatsphäre, sondern die unternehmerische Tätigkeit an sich. Bei der erforderlichen Abwägung zwischen dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Antragstellerin und ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB sowie der Meinungsfreiheit des Antragsgegners aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ist auch zu berücksichtigen, dass angesichts der unbestrittenen Geschäftspraxis des Geschäftsführers der Antragstellerin, vermeintliche Wettbewerber unter Zugrundelegung hoher Streitwerte abzumahnern, bei den von Abmahnungen Betroffenen ein erhebliches Informationsinteresse daran besteht, inwieweit die Antragstellerin bei Niederlagen vor Gericht überhaupt selbst zahlungsfähig wäre. Der Antragsgegner wendet sich mit seiner Internetseite gezielt an einen solchen Personenkreis. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Geschäftsführer der Antragstellerin selbst Informationen über die berufliche Sphäre des Antragsgegners öffentlich macht, und zwar nicht nur in lediglich sachlicher Art und Weise (vgl. Anlage AG 11a-d). Die wahrheitsgemäße Mitteilung, dass gegen den Geschäftsführer der Antragstellerin ein Haftbefehl zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wurde, verletzt die Antragstellerin daher nicht in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht bzw. ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Auch eine Verletzung von § 824 BGB liegt nicht vor, da diese Norm die Unwahrheit der kreditgefährdenden Behauptung voraussetzt.

c) Der Antragsgegner war auch nicht verpflichtet, die streitgegenständlichen Meldungen nach Erhalt der Meldung der "•" am 10.5.2010, in der von einem Haftbefehl nicht mehr die Rede war, unverzüglich zu löschen. Wie oben unter 2. a) bereits dargelegt, konnte der Antragsgegner zu diesem Zeitpunkt von dem tatsächlichen Sachverhalt noch keine Kenntnis haben. Durch die Aufhebung des Haftbefehls wurde die Ausgangsmitteilung vom 27.4.2010 auch nicht unwahr, denn tatsächlich war ursprünglich ein Haftbefehl erlassen worden. Dass der Haftbefehl aktuell noch fortbesteht, lässt sich der Meldung nicht entnehmen. Letztlich macht der Antragsteller eine Art Anspruch auf Folgeberichterstattung geltend, auf die aber selbst bei Berichterstattung über Straftaten im Fall der Einstellung von Ermittlungsverfahren bzw. Freisprüchen in der Regel kein Anspruch besteht (vgl. Soehring, Presserecht, § 31 Rn. 16a). Im Übrigen hat der Antragsgegner auch in der mündlichen Verhandlung erklärt, die angegriffenen Äußerungen nicht mehr weiter zu verbreiten.

3. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Mauck

Becker

Dr. •



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 418/10

07.10.2010

In dem Rechtsstreit

der •GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer • Köln,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt •Neu-Isenburg,-

g e g e n

den Herrn Rechtsanwalt • Augsburg,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte •Augsburg,-

wird der Tatbestand des Urteils des Landgerichts Berlin vom 31.8.2010 auf Antrag des Antragsgegners gemäß § 320 ZPO wegen offensichtlicher Unrichtigkeit dahin gehend berichtigt, dass es auf S. 4 statt "Der Antragsteller ist ein Rechtsanwalt aus Köln..." richtig heißen muss: "Der Antragsteller ist ein Rechtsanwalt aus Augsburg...".

• Dr. •